

Procedere bei der Wahl in den ÄR des Hamburger Krankenhauseelsorge-Konventes (KS-Konvent)

- 1) Nach § 5 Ziffer 4 und 5 der Ordnung für die Krankenhauseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 20. April 1998, in der Fassung vom 10.12.2014 (KS-Ordnung) wird die Konventsarbeit durch einen ÄR vorbereitet und begleitet. Ihm gehören die Leitende Pastorin oder der Leitende Pastor des KKVHH und vier Krankenhauseelsorgerinnen oder -seelsorger an, die vom Konvent aus seiner Mitte heraus für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der ÄR berät die Leitende Pastorin oder den Leitenden Pastor des KKVHH bei seinen KS-bezogenen Tätigkeiten und unterstützt bei der Regelung von Konflikten.
- 2) Eine Wahl in den ÄR erfolgt alle 2 Jahre auf einer Sitzung des Konvents im Herbst, jedoch so, dass immer nur zwei Krankenhauseelsorger*innen in den ÄR für 4 Jahre gewählt werden. Dadurch ist zum einen eine gute Mischung aus „alten“ und „neuen“ ÄR-Mitgliedern gewährleistet. Zum anderen gibt es einen stetigen Wechsel der Personen und damit eine breite Beteiligungsmöglichkeit aller Mitglieder des KS-Konvents.
- 3) Vier Wochen vor dem Wahltermin benachrichtigt der*die Leitende Pastor*in alle Mitglieder des KS-Konvents über die bevorstehende Wahl und bittet um Vorschläge von Kandidat*innen, die nach Zusage auf eine Wahlliste gesetzt werden. Die Vorschläge können 14 Tage lang an die ÄR-Mitglieder oder an den*die Leitende*n Pastor*in übermittelt werden. Vorschläge können nur von Krankenhauseelsorger*innen unterbreitet werden, die nach § 5 Ziffer 2 der KS-Ordnung zum KS-Konvent gehören. Der*Die Leitende Pastor*in hat daher kein Vorschlagsrecht. Er*Sie gehört nach § 5 Ziffer 4 der KS-Ordnung dem ÄR qua Amt an.
- 4) Eine Woche vor der Wahl erhalten alle Mitglieder des KS-Konvents per E-Mail die offizielle Liste mit den Kandidat*innen, die vorgeschlagen wurden und sich für eine Wahl in den ÄR zur Verfügung gestellt haben.
- 5) Am Tage der Wahl in der Sitzung des KS-Konventes stellen sich die Kandidat*innen vor. Danach werden vorbereitete Stimmzettel mit den Namen der Kandidat*innen verteilt. Das Verteilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel darf nur von Personen vorgenommen werden, die weder wählbar sind noch das Stimmrecht besitzen. Hier empfehlen sich Personen mit Gaststatus im KS-Konvent. Wählbar in den ÄR sind zwar alle die nach § 5 Ziffer 2 der KS-Ordnung zum KS-Konvent gehören, das Wahlrecht haben jedoch nur die Mitglieder mit Stimmrecht, also Inhaber*innen von Pfarrstellen oder Angestelltenstellen (Diakon*in, Pastoralpsycholog*in u.a.) des KS-Pfarramtes des KKVHH. Da der*die Leitende Pastor*in kein*e Krankenhauseelsorger*in ist, kann er*sie ebenfalls nicht an der Wahl teilnehmen.
- 6) Das Wahlergebnis wird noch am Tag der Wahl auf der Sitzung des KS-Konventes mitgeteilt. Die darauf folgende Sitzung des ÄR findet mit den beiden nach vier Jahren ausscheidenden, den zwei neu gewählten und den beiden noch zwei Jahre amtierenden ÄR-Mitgliedern als Übergabe-Sitzung statt.

Hamburg, 16.07.2018

